

**Zehnte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der  
Wirtschaftsinformatik an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen  
Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 24. Oktober 2002

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

**§1**

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Wirtschaftsinformatik an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 5. September 1991 (KWMBI II S. 814), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. April 2002 (KWMBI II S. ....), wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Worte "Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens" durch die Worte "Betriebswirtschaftslehre - Rechnungswesen" ersetzt.

bb) Nach Nr. 2 wird eingefügt:

"3. Finanzmathematik"

cc) Die bisherigen Nrn. 3 bis 7 werden Nrn. 4 bis 8.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"<sup>2</sup>Es werden

in jeder Teilprüfung der Betriebswirtschaftslehre - Rechnungswesen eine Klausur von 90 Minuten,

in der Teilprüfung Theorie der Informationsverarbeitung eine Klausur von 60 Minuten,

in der Teilprüfung Praktische Anwendungen der Informationsverarbeitung ein praktischer Test von 45 Minuten,

in der Teilprüfung Formale Grundlagen der Wirtschaftsinformatik eine Klausur von 90 Minuten,

in der Teilprüfung Finanzmathematik eine Klausur von 90 Minuten,

in der Teilprüfung Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I eine Klausur von 60 Minuten,

in den Teilprüfungen Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II und Grundzüge der Informatik jeweils eine Klausur von 180 Minuten,

in den Teilprüfungen der Volkswirtschaftslehre Klausuren von jeweils 120 Minuten,

in jeder Teilprüfung der Statistik sowie des Privatrechts beziehungsweise des Öffentlichen Rechts eine Klausur von 120 Minuten geschrieben."

2. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 erhalten die Nrn. 2 und 3 folgende Fassung:

- "2. Allgemeine Wirtschaftsinformatik
- 3. Spezielle Wirtschaftsinformatik"

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Dieselben Prüfungsleistungen (erworbene Kreditpunkte) können nur einmal angerechnet werden."

c) In Absatz 3 Satz 1 wird "**Anlage III**" durch "**Anlagen III - V**" ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.

3. Die Anlagen I bis III erhalten folgende Fassung:

#### **"Anlage I**

##### **Zugelassene Pflichtwahlfächer nach § 31 Abs. 1 Nr. 5**

1. Bank- und Börsenwesen
2. Betriebswirtschaftslehre der Industrie
3. Betriebswirtschaftslehre des Prüfungswesens
4. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
5. Internationales Management
6. Logistik
7. Marketing
8. Gesundheitsmanagement
9. Rechnungswesen und Controlling
10. Unternehmensführung
11. Wirtschafts- und Betriebspädagogik
12. Internationale Wirtschaft
13. Entwicklungspolitik
14. Finanzwissenschaft
15. Statistik
16. Genossenschaftswesen
17. Quantitative Wirtschaftsforschung
18. Arbeitsrecht
19. Öffentliches Recht
20. Steuerrecht
21. Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
22. Soziologie
23. Bildungs- und Wissenssoziologie
24. Entwicklungssoziologie
25. Soziologie der Familie, Jugend und Kindheit
26. Medizinsoziologie
27. Sozialanthropologie
28. Wirtschafts-, Organisations- und Betriebssoziologie
29. Wirtschafts- und Betriebspsychologie

30. Arbeitsmarkt- und Personalökonomik
31. Kommunikationswissenschaft
32. Politikwissenschaft
33. Sozial- und Arbeitsmarktpolitik
34. Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Personalwesens
35. Wirtschaftsgeographie
36. Wirtschaftsgeschichte
37. Auslandswissenschaft: Englischsprachige Kulturen
38. Auslandswissenschaft: Romanischsprachige Kulturen (Frankreich)
39. Auslandswissenschaft: Romanischsprachige Kulturen (Italien)
40. Auslandswissenschaft: Romanischsprachige Kulturen (Portugal/Brasilien)
41. Auslandswissenschaft: Romanischsprachige Kulturen (Spanien/Lateinamerika)
42. Theoretische Informatik
43. Algorithmische Sprachen
44. Rechnerarchitektur und -organisation
45. Betriebssysteme\*)
46. Mustererkennung
47. Datenbanksysteme \*)
48. Kommunikationssysteme \*)
49. Wissensbasierte Systeme \*)
50. Graphische Datenverarbeitung
51. Systemsimulation
52. Software Engineering
53. Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft.

Wenn ein mit \*) gekennzeichnetes Fach als Prüfungsfach der Informatik nach § 31 Abs. 1 Nr. 4. gewählt wird, ist es als Pflichtwahlfach nicht zugelassen.

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Fächer, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Wirtschaftsinformatik stehen, und durch einen Professor der Universität vertreten werden, als Prüfungsfächer zulassen.

## **Anlage II: Struktur der Diplomvorprüfung**

<b>Fächer der Diplomvorprüfung</b>	<b>Klausur- Prüfungsdauer (in Minuten)</b>	<b>Kreditpunkte</b>
1. Betriebswirtschaftslehre - Rechnungswesen		<b>8</b>
a) Kostenrechnung	90	4
b) Buchführung	90	4

2. Einführung in die betriebliche Informationsverarbeitung			<b>9</b>
a) Theorie der Informationsverarbeitung	60	3	
b) Prakt. Anwendungen der Informationsverarbeitung	45	2	
c) Formale Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	90	4	
3. Finanzmathematik	90	2	<b>2</b>
4. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre			<b>18</b>
a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I	60	4,5	
b) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II	180	13,5	
5.. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre			<b>15</b>
a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	120	7,5	
b) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II	120	7,5	
6. Die wirtschaftlich wesentlichen Teile des Privaten Rechts und des Öffentlichen Rechts			<b>9</b>
a) Privates Recht	120	9	
b) Öffentliches Recht	120	9	
7. Grundzüge der Statistik			<b>12</b>
a) Statistik I	120	6	
b) Statistik II	120	6	
8. Grundzüge der Informatik			<b>16</b>
Algorithmik I/II	180	16	
Summe:			<b>89</b>

**Anlage III:  
Struktur der Diplomprüfung**

Fächer der Diplomprüfung	SWS	Kreditpunkte	Maxim. Zahl der Teilprüfungen	Prüfungsbudget
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	12	12	6	6
2. Allgemeine Wirtschaftsinformatik	18	18	9	9
3. Spezielle Wirtschaftsinformatik	12	12	6	6
4. Informatik	23	23	11	11
5. Pflichtwahlfach	12	12	6	6
Studienarbeit	14	14		
Summe	91	91	38	38
Diplomarbeit		28		

#### Erläuterungen:

1. Die **maximale** Zahl der Teilprüfungen entspricht der Hälfte der in dem Fach zu erwerbenden Kreditpunkte. Unter der Maßgabe von § 31 Abs. 4, nach der die Fachvertreter darauf achten sollen, dass die Teilprüfungen auch integrative Gesamtbetrachtungen des Faches einbeziehen, darf die Obergrenze auf keinen Fall überschritten werden.

2. Der Umfang der Teilprüfungen muss im Rahmen der Obergrenzen eines Prüfungsbudgets bleiben. Das Gesamtbudget für ein Fach wird bestimmt durch eine Zahl an Einheiten, die der Hälfte der in dem Fach zu erwerbenden Kreditpunkte entspricht. Für die einzelnen Prüfungsformen werden dabei die folgenden Äquivalente angesetzt:

Klausur: 1 Einheit = 1 Stunde

Mündliche Prüfung: 1 Einheit = 15 Minuten

Seminararbeit: 1 Einheit = Vorbereitungszeit von max. vier Wochen

Sofern der zuständige Fachvertreter der Auffassung ist, dass er die Anforderungen seines Faches in angemessener Weise durch ein System von Teilprüfungen abdecken kann, dessen Umrechnung in Einheiten unterhalb des Prüfungsbudgets bleibt, so darf die Höchstgrenze des Prüfungsbudgets unterschritten werden.

3. Die Aufteilung der insgesamt einem Fach zugeordneten Kreditpunkte auf die Teilprüfungen beziehungsweise die zugehörigen Studienmodule erfolgt durch die Fachvertreter. Entsprechend darf die Zahl der einem

Studienmodul zugeordneten Kreditpunkte von der Zahl der dem Modul entsprechenden SWS abweichen. So könnten beispielsweise Studienmodule im Umfang von jeweils vier SWS durch je eine zweistündige Klausur (= 2 Einheiten) abgeprüft werden. Aufgrund des unterschiedlichen Anforderungsniveaus könnte der Fachvertreter jedoch beispielsweise entscheiden, dass einer der beiden Klausuren drei Kreditpunkte zugeordnet werden, der anderen hingegen fünf Kreditpunkte. Insgesamt müssen im Hinblick auf ein Fach die vorgesehenen Kreditpunkte vollständig auf die Teilprüfungen verteilt werden."

4. Nach Anlage III wird angefügt:

**"Anlage IV:**

**Struktur der Allgemeinen Wirtschaftsinformatik nach § 31 Abs. 1 Nr. 2**

Halbfächer	SWS	Kreditpunkte
1. Allgemeine Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Industrie- und Logistikbetriebe)	6	6
2. Allgemeine Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Dienstleistungswirtschaft und Digitale Medien)	6	6
3. Allgemeine Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Systementwicklung und IT-Management)	6	6

**Erläuterungen:**

Die angegebenen drei Halbfächer bilden zusammen das Diplomprüfungsfach Allgemeine Wirtschaftsinformatik im Gesamtumfang von 18 SWS (18 Kreditpunkten).

**Anlage V:**

**Struktur der Speziellen Wirtschaftsinformatik nach § 31 Abs. 1 Nr.3**

Halbfächer	SWS	Kreditpunkte
1. Spezielle Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Industrie- und Logistikbetriebe)	6	6
2. Spezielle Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Dienstleistungswirtschaft und Digitale Medien)	6	6
3. Spezielle Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Systementwicklung und IT-Management)	6	6

**Erläuterungen:**

Der Kandidat wählt zwei der drei angegebenen Halbfächer aus. Diese bilden gemeinsam das Diplomprüfungsfach Spezielle Wirtschaftsinformatik im Gesamtumfang von 12 SWS (12 Kreditpunkten)."

**§ 2**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen des § 1 über die Diplomvorprüfung finden erstmals Anwendung auf Studenten, die das Studium zum WS 2002/03 aufnehmen.
- (3) Die Bestimmungen des § 1 über die Diplomprüfung finden erstmals Anwendung auf Studenten, die zum WS 2002/03 in das Hauptstudium treten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 10. Juli 2002 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 17. Oktober 2002 Nr. X/4-5e69eIX-10b/34 519.

Erlangen, den 24. Oktober 2002

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Rektor

Die Satzung wurde am 24. Oktober 2002 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Oktober 2002 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. Oktober 2002.